

§ 40 Schriftliche Prüfung

¹Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für jede Ausbildungsrichtung gesondert erstellt. ²Das Staatsministerium kann bei Bedarf in einzelnen oder allen Fächern eine andere Stelle mit der Aufgabenerstellung beauftragen. ³Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. ⁴Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.